



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen  
Geschäftsstelle Forst / Direkte Förderung  
Albrecht-Thaer Straße 34  
48147 Münster

14 10.2020  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen III-3 40-00-00  
bei Antwort bitte angeben

Telefon: [REDACTED]  
Telefax: 0211 4566-

[REDACTED]  
nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

### Klarstellung zur Umsetzung der Förderrichtlinien Extremwetterfolgen

Erlass vom 07.09.2020 und 16.09.2020

Ihr Schreiben vom 28.09.2020

Im Bezugsschreiben wird um Klarstellung von offenen Fragen in der Bearbeitung der Förderrichtlinien Extremwetterfolgen gebeten, die auf Grundlage der genannten Erlasse aufgetreten sind.

1. Die Notifizierung des Förderbereichs 5 F des GAK-Rahmenplans durch die EU-Kommission erfolgt unter der Vorgabe, dass bei der Räumung von Kalamitätsflächen geringe Mengen Totholz auf der Fläche verbleiben sollen. Die Vorgabe, dass bei Maßnahmen nach 2.1 der FöRI Extremwetterfolgen geringe Mengen an Totholz auf der Fläche zu belassen sind gilt als erfüllt, wenn wenige Festmeter nicht forstschutzrelevantes Holz (Stämme oder Stammholzabschnitte > 20 cm BHD bzw. Mittendurchmesser) je Hektar dauerhaft auf der Fläche verbleiben.

Die Vorgabe ist nicht zu erfüllen, wenn Fortschutzgründe oder Gründe der Verkehrs- und Arbeitssicherheit dem entgegenstehen.

Wurde bei Hiebsmaßnahmen im Sinne von 2.2.2 der FöRI Extremwetterfolgen (forstschutzrelevantes Holz) der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt oder der Zuwendungsbescheid entsprechend bewilligt, ist das Belassen von Totholz auch dann nicht erforderlich, wenn aufgrund der zwischenzeitlich veränderten Forstschutzsituation die Maßnahme im Verwendungsnachweis nach 2.1.2 abgewickelt wird. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U76 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



befallenes Holz vor dem Käferflug nicht rechtzeitig abgefahren werden kann.

2. Die bestehende Regelung zur kurzfristigen Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bei besonderer Dringlichkeit bleibt weiterhin bestehen. Die Regionalforstämter können die Befugnis zur Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginnes im Rahmen ihrer Personalverantwortung delegieren. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginnes kann nur erfolgen, wenn Haushaltsmittel im erforderlichen Umfang Verfügung stehen. Für Maßnahmen nach 2.2.2 der FöRI Extremwetterfolgen wird die erforderliche Dringlichkeit der Maßnahmendurchführung zur Begründung des vorzeitigen Maßnahmenbeginnes als gegeben angenommen. Eine gesonderte Begründung ist hier nicht erforderlich.
3. Auf die Einholung einer De-Minimis Erklärung kann bei vorliegenden und noch nicht bewilligten Anträgen verzichtet werden, sofern die in der gültigen Richtlinie erforderlichen Vorgaben erfüllt sind. Punkt 7.1 Satz 2 ist grundsätzlich nicht anzuwenden.
4. Die Streichung der Wörter „und beanstandungsfreier Abnahme durch den Landesbetrieb“ in 7.4 Buchstabe a der Richtlinie mit Runderlass vom 30.09.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 591b) erfolgte mit der Intention, dass in Zukunft keine regelmäßigen Abnahmen vor Ort nach Abschluss der Maßnahmen durch die FBB durchgeführt werden sollen. Bestehen besondere Risiken, so kann die Abnahme von Maßnahmen im Rahmen einer Stichprobenkontrolle durchgeführt werden. Ein besonderes Risiko kann zum Beispiel bestehen, wenn es bei früheren Fällen schon zu Unregelmäßigkeiten in der Maßnahmendurchführung gekommen ist.

Die nach 7.4 Satz 1 erforderliche Bescheinigung, dass die geplante Maßnahme forstfachlich sinnvoll und zweckmäßig ist, kann bereits im Rahmen der Antragsstellung vor Ort durch den zuständigen FBB oder im Rahmen der Bewilligung auf Grundlage von Luftbildern und Fotos gemäß Punkt 2 des Erlasses vom 07.09.2020 erfolgen.



Die Bescheinigung, dass keine Umstände erkennbar sind, die Zweifel an einer ordnungsgemäßen Maßnahmendurchführung oder Abweichungen bei der Angabe der Baumarten und deren Anteile nach 6.4, der abgerechneten Holzmengen oder Flächengrößen begründen, muss weiterhin ausgestellt werden. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass dies erst nach Durchführung der Maßnahme erfolgt. Die Bescheinigung kann auch bei einer Inaugenscheinnahme während der Maßnahmendurchführung erstellt werden. Sie bezieht sich in diesem Fall nur auf den konkreten Zeitpunkt. Kommt es nach dieser Kontrolle zu Verstößen gegen Zuwendungsvoraussetzungen, so hat der Zuwendungsempfänger diese selbst zu verantworten. Die Bestätigung erstreckt sich dabei nur auf Sachverhalte, von denen die FBB offensichtlich Kenntnis haben können. Tiefergehende Prüfungen sind nur bei entsprechendem Anlass erforderlich.

Im Auftrag

(Dr. Joosten)

